

SMARTE HAFTUNG FÜR SMARTE PRODUKTE

i Digitale Sprachassistenten, Saugroboter oder Smart TVs: Geräte, die mit dem Internet verbunden sind, gehören längst zum Alltag. Je nach Modell ist ihre Sicherheit jedoch sehr unterschiedlich. Teilweise sind sie fehlerhaft programmiert oder leicht zu hacken. Entstehen Schäden, bleiben diese oft bei Verbraucherinnen und Verbrauchern hängen. Denn es ist unklar, wer dafür haftet. Das dreißig Jahre alte Produkthaftungsgesetz muss dringend überarbeitet werden.

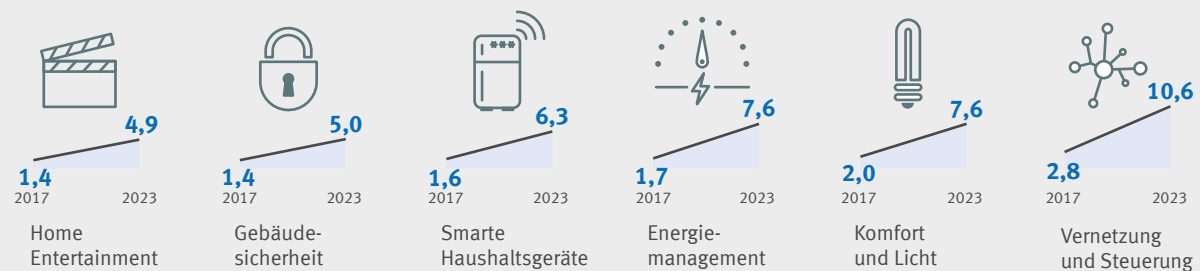
Das Produkthaftungsgesetz regelt, wann Hersteller für Schäden durch fehlerhafte Waren haften müssen. Es basiert auf einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 1985. Zu dieser Zeit gab es noch keine digitalen Sprachassistenten oder internetfähige Geräte. Entsprechend unzureichend ist die Rechtslage heute: Nur Geräte gelten ausdrücklich als Waren. Ob Software auch dazu gerechnet werden kann, ist derzeit umstritten. Durch das Gesetz werden nur Schäden an Menschen oder Sachen abgedeckt. Wer für Datenverluste oder Verletzungen des Persönlichkeitsrechts haftet,

bleibt unklar. Die EU-Kommission prüft deshalb derzeit, ob die Richtlinie reformbedürftig ist. Auch die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Haftungsfragen für digitale Produkte verbindlich zu regeln.

! Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) tritt für eine grundlegende Reform des Produkthaftungsrechts ein. Zum Schutz der Verbraucher müssen die Regelungen an die Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden.

HAUSHALTE WERDEN IMMER SMARTER

Geschätzte Anzahl der Haushalte in Deutschland, die bestimmte Smart-Home-Anwendungen nutzen werden (in Mio.)



Quelle: Statista Digital Market Outlook 2018

DER VZBV FORDERT

Haftungsrecht auf digitale Dienste ausweiten: Der Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts muss künftig auch Software umfassen, die nicht fest in ein Produkt integriert ist. Er muss technologieoffen sein und nicht nur Geräte, sondern auch Algorithmen oder künstliche Intelligenz erfassen.

Schadensfälle definieren: Der Gesetzgeber muss konkretisieren, für welche Fehler und Schäden Hersteller genau haften müssen. Unter anderem muss dazu geklärt werden, wann ein smartes Gerät ordnungsgemäß funktioniert und welche besonderen Anforderungen für selbstlernende Software gelten.

Beweislast umkehren: Die digitale Vernetzung von Geräten und Services macht es Verbrauchern schwer, Verursacher für einen Schaden zu identifizieren. Deshalb muss die Beweislast bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts auf den Hersteller verlagert werden. Dieser müsste dann im Zweifelsfall widerlegen, dass ein Softwarefehler den Schaden verursacht hat.

Vor digitalen Schäden schützen: Bislang greift das Produkthaftungsrecht nur bei körperlichen Schäden an Menschen oder Sachen. In Zukunft sollte es auch bei immateriellen Schäden – wie etwa Datenverlusten oder Datenschutzverletzungen – angewendet werden können.

DATEN UND FAKTEN

i Smart-Home-Anwendungen werden bei Verbrauchern immer beliebter: Im Jahr 2018 betrug der Umsatz im Smart-Home-Markt rund 2,8 Milliarden Euro, bis 2023 wird ein Marktvolumen von 7 Milliarden Euro prognostiziert. Besonders gefragt sind smarte Haushaltsgeräte sowie Dienste zur Regulierung des Energieverbrauchs und zur Gebäudesicherheit.¹

i Bereits 2008 gab es mehr internetfähige Geräte als Menschen auf dem Planeten. Bis 2020 sollen es rund 50 Milliarden sein.²

i 49 Prozent der Verbraucher, die vernetzte Geräte ablehnen, werden vom mangelnden Datenschutz abgeschreckt. Mögliche Hackerangriffe und andere Manipulationen durch Kriminelle befürchten 47 Prozent.³

i Angreifer rüsten auf: Im ersten Halbjahr 2018 wurden smarte Geräte weltweit von über 120.000 unterschiedlichen Varianten von Schadsoftware angegriffen – das sind dreimal so viele wie gesamten Vorjahr.⁴

... HAUSTECHNIK 2.0 – HAFTUNGSRECHT 1.0?



Dank der neuen Schließanlage ganz entspannt am Strand liegen, so hat es sich Jennifer vorgestellt. Das smarte System für ihr Haus ist an allen Türen installiert, mit dem WLAN verbunden und kann von unterwegs über eine App kontrolliert werden. Beruhigt fährt Jennifer in den Urlaub. Alle paar Tage überzeugt sie sich in der App, dass zuhause alles in Ordnung ist. Doch bei der Rückkehr wartet eine böse Überraschung auf sie: Alle Räume sind durchwühlt, die Wertgegenstände gestohlen. Der Schaden liegt im vierstelligen Bereich. An den

Schlössern finden sich keine Einbruchspuren. Laut Polizei hat die smarte Schließanlage versagt und entweder durch einen Softwarefehler oder einen Hackerangriff die Türen geöffnet.

Wer Schuld hat, bleibt unklar

Jennifer ist der Meinung, dass diejenigen den Schaden zu verantworten haben, die ihr ein fehlerhaftes oder unsicheres Produkt verkauft haben. Deshalb schildert sie den Einbruch der Geschäftsführung des Elektromarkts, bei dem sie die Anlage gekauft hat. Der verweist an den Hersteller. Dort wird sie ebenfalls abgewiesen: Der Händler müsse das verantworten. Außerdem könnten doch auch andere Geräte in Jennifers Heimnetz den Fehler verursacht haben. Jennifer ist ratlos. Sie kann nicht nachvollziehen, wie sich die Schließanlage geöffnet hat. Weder dem Elektromarkt noch dem Hersteller kann sie ein Verschulden nachweisen. Ihr wird klar, dass das aktuelle Produkthaftungsrecht neue vernetzte Geräte nicht angemessen erfasst. Zu spät, denn den durch den Einbruch entstandenen Schaden muss sie selbst tragen. Jennifer ist enttäuscht: Sie hätte gedacht, dass das Haftungsrecht ebenso modern ist wie die Technik.



Kontakt:

Florian Stößel
Referent Team Recht und Handel
Recht-und-Handel@vzbv.de

1 de.statista.com/outlook/279/137/smart-home/deutschland

2 www.statista.com/statistics/471264/iot-number-of-connected-devices-worldwide/

3 www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/12/18/18-12-19_smart_home_grafiken.pdf

4 www.trojaner-info.de/daten-sichern-verschluesseln/aktuelles/kaspersky-studie-offenbart-wachsende-gefahr-fuer-iot-geraete-6849.html

verbraucherzentrale

Bundesverband